

Sitzungsunterlagen

Sitzung des Haupt- und
Finanzausschusses
Antragsfrist: 30.09.2021
28.10.2021

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente

Einladung HFA	3
Niederschrift öffentl. HFA 02.09.2021	5

Vorlagendokumente

TOP Ö 4 Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Ortschaft Bornheim am 28.11.2021	
Vorlage 546/2021-3	11
Anlage 1 Räumlicher Geltungsbereich 546/2021-3	16
Anlage 2 Festsetzung Bornheimer Weihnachtsmarkt 2019 546/2021-3	17
Anlage 3 Bilder Weihnachtsmarkt Bornheim 546/2021-3	21
TOP Ö 5 Benennung Hapterschließungsstraße Ro23 und Aufhebung des Beschlusses vom Haupt- und Finanzausschuss, Vorl.-Nr. 066/2021-7 - Benennung der Planstraßen in den Baugebieten Ro22 und Me16 - hinsichtlich Ziffer 2 vom 25.02.2021 gem. § 54 Abs. 3 GO NRW	
Vorlage 544/2021-7	23
Ro 23 544/2021-7	25

Einladung



Sitzung Nr.	82/2021
HFA Nr.	7/2021

An die Mitglieder
des **Haupt- und Finanzausschusses**
der Stadt Bornheim

Bornheim, den 11.10.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur nächsten Sitzung des **Haupt- und Finanzausschusses** der Stadt Bornheim lade ich Sie herzlich ein.

Die Sitzung findet am **Donnerstag, 28.10.2021, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2**, statt.

Die Tagesordnung habe ich wie folgt festgesetzt:

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Einwohnerfragestunde	
3	Entgegennahme der Niederschrift Nr. 69 vom 02.09.2021	
4	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Ortschaft Bornheim am 28.11.2021	546/2021-3
5	Benennung HAUPTerschließungsstraße Ro23 und Aufhebung des Beschlusses vom Haupt- und Finanzausschuss, Vorl.-Nr. 066/2021-7 - Benennung der Planstraßen in den Baugebieten Ro22 und Me16 - hinsichtlich Ziffer 2 vom 25.02.2021 gem. § 54 Abs. 3 GO NRW	544/2021-7
6	Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen vom 29.09.2021 betr. Förderverfahren für den Neueinbau von stationären RLT-Anlagen	569/2021-6
7	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	570/2021-1
8	Anfragen mündlich	
	<u>Nicht öffentliche Sitzung</u>	
9	Zustimmung Bau Netzersatzanlage Botzdorf	538/2021-7
10	Einführung des Jobtickets bei der Stadt Bornheim	536/2021-11
11	Abschluss einer Rahmenvereinbarung zum Dienstrad-Leasing	535/2021-11
12	Abschluss eines Pachtvertrages für diverse Grundstücke in Hersel, Rheinaue	530/2021-7
13	Abschluss eines Pachtvertrages für eine Fläche in Hersel	539/2021-7
14	Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung über die Vergabe des Auftrages zur Lieferung von zwei Hyper-V-Servern, einem Backup-Server und einem Autoloader	531/2021-1
15	Vergabe des Auftrages für Abbrucharbeiten an vier Gebäuden	549/2021-1
16	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	571/2021-1
17	Anfragen mündlich	

Bitte beachten Sie zur Teilnahme an der Sitzung die aktuell geltende Coronaschutzverordnung.

In den Sitzungsräumlichkeiten ist mindestens eine medizinische Maske zu tragen. Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind Personen, die aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können. Dies ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen. Am zugewiesenen Sitzplatz kann die Maske abgenommen werden.

Bei einer 7-Tage-Inzidenz von 35 oder darüber müssen die Teilnehmer*innen außerdem vollständig geimpft oder genesen sein oder über einen bescheinigten höchstens 48 Stunden zurückliegenden negativen Corona-Antigen-Schnell- oder PCR-Test verfügen. Die Nachweise sind am Eingang vorzuzeigen.

Zudem möchten wir darauf hinweisen, dass nur eine begrenzte Anzahl an Publikumsplätzen zur Verfügung steht. Diese werden in der Reihenfolge der Anmeldungen vergeben. Sie können sich als Gast per Mail unter claudia.gronewald@stadt-bornheim.de oder telefonisch unter 02222/945-218 anmelden.

Mit freundlichen Grüßen



(Christoph Becker)
Bürgermeister

Niederschrift



Sitzung des **Haupt- und Finanzausschusses** der Stadt Bornheim am Donnerstag, **02.09.2021**, 18:00 Uhr, in der Rheinhalle, Rheinstraße 201, Hersel

X	Öffentliche Sitzung
	Nicht-öffentliche Sitzung

Sitzung Nr.	69/2021
HFA Nr.	6/2021

Anwesende

Bürgermeister

Becker, Christoph

Bürgermeister

Mitglieder

Böhme, Maria, Dr.

Bündnis 90/Grüne-Fraktion

Feldenkirchen, Hans Gerd

UWG/Forum-Fraktion

Hanft, Wilfried

SPD-Fraktion

Knapstein, Günter

CDU-Fraktion

Koch, Maria - Charlotte

Bündnis 90/Grüne-Fraktion

König, Dirk

UWG/Forum-Fraktion

Kretschmer, Gabriele

CDU-Fraktion

bis TOP 18

Kuhn, Arnd Jürgen, Dr.

Bündnis 90/Grüne-Fraktion

Mauel, Sascha

CDU-Fraktion

Peters, Anna

SPD-Fraktion

bis TOP 20 tw.

Reile, Björn

ABB-Fraktion

Rothe, Berthold

Bündnis 90/Grüne-Fraktion

Söllheim, Michael

CDU-Fraktion

Vieritz, Joachim

Bündnis 90/Grüne-Fraktion

Wehrend, Lutz

CDU-Fraktion

Züge, Rainer

SPD-Fraktion

stv. Mitglieder

Engels, Hans Günther

CDU-Fraktion

Gordon, Christina

SPD-Fraktion

Jaritz, Karin

SPD-Fraktion

Koch, Christian

FDP-Fraktion

Lamprichs, Holger

CDU-Fraktion

Schwarz, Wolfgang

CDU-Fraktion

Verwaltungsvertreter

Cugaly, Ralf

Kliegel, Michael

Meskes-Außem, Marita

Obladen, Ralf

Paulus, Wolfgang, Dr.

Schriftführerin

Altaner, Petra

Nicht anwesend (entschuldigt)

Kabon, Matthias

FDP-Fraktion

Krüger, Frank W.

SPD-Fraktion

Lehmann, Michael

Fraktionslos

Schmitz, Rolf

CDU-Fraktion

Tagesordnung

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Einwohnerfragestunde	
3	Entgegennahme der Niederschrift Nr. 47 vom 02.06.2021	
4	Neuregelung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG NRW)	390/2021-2
5	Prüfung, Feststellung Jahresabschluss 2020 der Stadt Bornheim	387/2021-8
6	Größenabhängige Befreiung vom Gesamtabchluss für das Jahr 2020	369/2021-2
7	Zustimmung zu Mehraufwendungen und Mehrausgaben im Haushaltsjahr 2021	447/2021-2
8	Sachstandsbericht zur Unwetterkatastrophe	442/2021-Beig
9	Sanierungsbedarf Hallenfreizeitbad Bornheim	408/2021-2
10	Bürgerbeteiligung in Bornheim	465/2021-BM
11	Mitteilung betreffend Haushaltssatzung der Stadt Bornheim für die Haushaltsjahre 2021 und 2022	432/2021-2
12	Mitteilung / Halbjahresbericht des Bürgermeisters (Bereich HFA, öffentl.)	391/2021-1
13	Antrag der CDU Fraktion vom 25.02.2021 betr. Photovoltaik auf den städtischen Liegenschaften	155/2021-6
14	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	466/2021-1
15	Anfragen mündlich	

Vor Eintritt in die Tagesordnung (der gesamten Sitzung)

Bürgermeister Christoph Becker eröffnet die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Bornheim, stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen worden ist und dass der Haupt- und Finanzausschuss beschlussfähig ist.

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt auf Vorschlag des Bürgermeisters,

1. die Tagesordnung um den Tagesordnungspunkt
13 „Antrag der CDU Fraktion vom 25.02.2021 betr. Photovoltaik auf den städtischen Liegenschaften“, Vorlage-Nr. 155/2021-6,
zu erweitern,
2. den neuen Tagesordnungspunkt 13 nach Tagesordnungspunkt 12 zu behandeln und
3. den Tagesordnungspunkte 19, Vorlage-Nr. 473/2021-7 von der Tagesordnung abzusetzen.

Stimmenverhältnis:

- Einstimmig -

Durch diese Änderung der Tagesordnung werden die bisherigen

TOP 13 - 23 zu neuen TOP 14 - 24.

Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung wird in folgender Reihenfolge behandelt:
TOP 1-15.

	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	

Frau Altaner ist bereits zur Schriftführerin bestellt.

2	Einwohnerfragestunde	
----------	-----------------------------	--

Die Einwohnerfragestunde entfällt, da keine Fragen vorliegen.

3	Entgegennahme der Niederschrift Nr. 47 vom 02.06.2021	
----------	--	--

Der Haupt- und Finanzausschuss erhebt gegen den Inhalt der Niederschrift über die Sitzung Nr. 47 vom 02.06.2021 keine Einwände.

4	Neuregelung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG NRW)	390/2021-2
----------	--	-------------------

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat wie folgt zu beschließen:

Der Rat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und beauftragt den Bürgermeister, gegen die verabschiedete Neufassung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes Verfassungsbeschwerde beim Verfassungsgerichtshof NRW einzulegen.

Abstimmungsergebnis

22 Stimmen für den Beschluss (CDU, SPD, B90/Grüne, UWG, ABB, BM)
01 Stimme gegen den Beschluss (FDP)

5	Prüfung, Feststellung Jahresabschluss 2020 der Stadt Bornheim	387/2021-8
----------	--	-------------------

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat wie folgt zu beschließen:

1. Der Rat nimmt die Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses zur Prüfung des Jahresabschlusses 2020 und des Lageberichtes 2020 sowie den Prüfungsbericht zur Kenntnis.
2. Der Rat stellt den geprüften Jahresabschluss der Stadt Bornheim für das Haushaltsjahr 2020 gemäß § 96 Abs. 1 S. 1 GO NRW fest.
3. Der Rat beschließt gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW den Jahresüberschuss 2020 in Höhe von 3.626.534,95 EUR der Allgemeinen Rücklage zuzuführen.

4. Die Ratsmitglieder erteilen dem Bürgermeister gemäß § 96 Abs. 1 S. 5 GO NRW die Entlastung.

- Einstimmig -

6	Größenabhängige Befreiung vom Gesamtabchluss für das Jahr 2020	369/2021-2
----------	---	-------------------

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat wie folgt zu beschließen:

Der Rat stellt fest, dass die Voraussetzungen gemäß § 116a Absatz 1 GO NRW vorliegen und beschließt die Befreiung der Stadt Bornheim von der Pflicht, einen Gesamtabchluss und einen Gesamtlagebericht für das Haushaltsjahr 2020 aufzustellen. Für das Haushaltsjahr 2020 wird kein Gesamtabchluss und Gesamtlagebericht erstellt.

- Einstimmig -

7	Zustimmung zu Mehraufwendungen und Mehrausgaben im Haushaltsjahr 2021	447/2021-2
----------	--	-------------------

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat wie folgt zu beschließen:

Der Rat stimmt gem. § 83 GO NRW den überplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen im Haushaltsjahr 2021 in den nachfolgenden Produktgruppen zu:

- a) Produktgruppe 1.01.01 Politische Gremien in Höhe von 100.000 € und
- b) Produktgruppe 1.01.06 Zentrale Dienste in Höhe von 100.000 €.

- Einstimmig -

8	Sachstandsbericht zur Unwetterkatastrophe	442/2021-Beig
----------	--	----------------------

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

- Einstimmig -

9	Sanierungsbedarf Hallenfreizeitbad Bornheim	408/2021-2
----------	--	-------------------

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

- Einstimmig -

10	Bürgerbeteiligung in Bornheim	465/2021-BM
-----------	--------------------------------------	--------------------

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss beauftragt die Verwaltung mit der Planung, Organisation und Durchführung eines eintägigen Workshops zum Thema Bürgerbeteiligung. Neben allen interessierten Einwohnerinnen und Einwohnern nehmen an dem Workshop Vertreterinnen und Vertreter aller Ratsfraktionen und der Stadtverwaltung Bornheim teil. Über die Ergebnisse des Workshops berichtet die Verwaltung im Haupt- und Finanzausschuss.

Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet auf dieser Grundlage über die Weiterentwicklung der Bürgerbeteiligung in Bornheim.

- Einstimmig -

11	Mitteilung betreffend Haushaltssatzung der Stadt Bornheim für die Haushaltsjahre 2021 und 2022	432/2021-2
-----------	---	-------------------

- Kenntnis genommen -

12	Mitteilung / Halbjahresbericht des Bürgermeisters (Bereich HFA, öffentl.)	391/2021-1
-----------	--	-------------------

- Kenntnis genommen -

Zusatzfragen

AM Maria Koch

Können auch die Sachen im Halbjahresbericht aufgenommen werden, die bereits erledigt sind, und könnte die Liste fortgeschrieben werden, damit man einen Überblick hat, was noch offen ist?

Und könnte noch eine Spalte aufgenommen werden „begonnen“, damit man weiß, dass dies noch nicht erledigt aber begonnen ist?

Antwort:

Die Mitteilung bezieht sich auf 6 Monate. Eine Erweiterung der Darstellung wird geprüft.

AM Dr. Böhme

Es sollten die unerledigten Sachen fortgeschrieben und ggfls. über einen Zeitraum von 6 Monaten zurück aufgeführt werden.

Antwort:

Wird geprüft.

13	Antrag der CDU Fraktion vom 25.02.2021 betr. Photovoltaik auf den städtischen Liegenschaften	155/2021-6
-----------	---	-------------------

Der Beschlussentwurf des HFA soll entsprechend der Ergänzung im UKLWN (Ziffer 4 das Wort Solaranlagen für das Wort Photovoltaikanlagen einfügen und hinter CO₂Reduktion die Wörter bei gegebener Wirtschaftlichkeit einfügen) ergänzt werden.

Beschluss:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, alle städtischen Liegenschaften auf die Möglichkeit der Installation einer PV Anlage, unter dem Kriterium der maximalen CO₂-Reduktion zu überprüfen.
2. Zur Realisierung dieses PV-Projektes soll die Stadt geeignete Projektpartner mit ins Boot holen, wie beispielsweise in Lohmar die BürgerEnergie Rhein-Sieg e.G.
3. Alle künftigen Entwicklungsgebiete in der Stadt Bornheim sollen weitestgehend so angelegt werden, dass die Eigentümer möglichst optimale Voraussetzungen vorfinden, eine Photovoltaikanlage unter dem Kriterium der dann maximalen CO₂Reduktion mit in die Planung aufnehmen zu können.
4. Bei der Planung von Neubauten der Stadt Bornheim ist immer eine Errichtung von Solaranlagen unter dem Kriterium der maximalen CO₂Reduktion bei gegebener Wirtschaftlichkeit mit einzuplanen.

- Einstimmig -

14	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	466/2021-1
-----------	---	-------------------

Mündliche Mitteilungen

Keine.

Beantwortung von Anfragen aus vorherigen Sitzungen

Keine.

15	Anfragen mündlich	
-----------	--------------------------	--

AM Christian Koch

Dem Ordnungsamt wurde bereits mehrfach mitgeteilt, dass in Hemmerich, Schützenhaus/Sportplatz, seit Monaten ein Bootsanhänger auf städtischer Fläche parkt, ohne Kennzeichen.

Kann dem Anliegen nachgegangen und der Anhänger entfernt werden?

Antwort:

Wird aufgenommen.

Ende der Sitzung: 20.30 Uhr

gez. Christoph Becker
Bürgermeister

gez. Petra Altaner
Schriftführung

Haupt- und Finanzausschuss	28.10.2021
Rat	02.11.2021

öffentlich

Vorlage Nr.	546/2021-3
Stand	05.10.2021

Betreff Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Ortschaft Bornheim am 28.11.2021

Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat wie folgt zu beschließen: siehe Beschlussentwurf Rat.

Beschlussentwurf Rat:

Der Rat beschließt die folgende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Bornheim anlässlich des Weihnachtsmarktes am 28.11.2021 vom [XX.XX.]2021:

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Bornheim anlässlich des Weihnachtsmarktes am 28.11.2021 vom [XX.XX.]2021

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV NRW S.516), in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 3 Abs. 1, § 27 Abs. 1 und 4 sowie § 34 Abs. 1 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden für das Land Nordrhein-Westfalen (OBG NRW) vom 13. Mai 1980 (GV NRW S.528) in der zurzeit gültigen Fassung und § 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, wird von der Stadt Bornheim als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Bornheim vom [XX.XX.]2021 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Verkaufsstellenöffnung

Verkaufsstellen gemäß § 3 Abs. 1 LÖG NRW dürfen in Bornheim innerhalb des gemäß § 2 bestimmten räumlichen Geltungsbereichs dieser Verordnung an folgenden Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

am 28.11.2021 anlässlich des „Weihnachtsmarktes“.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung wird wie folgt bestimmt (Anlage 1):

Für die Veranstaltung „Weihnachtsmarkt“ im Ortsteil Bornheim:

Königstraße 41 – 103,

Peter-Fryns-Platz,

Peter-Hausmann-Platz 3

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 dieser Verordnung eine Verkaufsstelle außerhalb der durch diese Verordnung zugelassenen Zeiten und/oder Verkaufsstellen außerhalb des zugelassenen räumlichen Bereichs offenhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

(3) Über Absatz 1 hinaus bleibt die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) von dieser Verordnung unberührt.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 25.02.2020 außer Kraft.

Sachverhalt

Die gesetzlichen Voraussetzungen für das Offenhalten von Verkaufsstellen

am 28.11.2021 anlässlich der Veranstaltung „**Weihnachtsmarkt**“

in der Ortschaft Bornheim liegen vor und begründen sich wie folgt:

Der Landtag NRW hat am 22.03.2018 das „Gesetz zum Abbau unnötiger und belastender Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen – Entfesselungspaket I – beschlossen, das in Artikel 1 Änderungen des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) beinhaltet. Am 30.03.2018 ist das geänderte Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW) in Kraft getreten.

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 des LÖG NRW in der derzeit geltenden Fassung dürfen Verkaufsstellen an jährlich höchstens acht, nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen im öffentlichen Interesse ab 13 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein.

In der neuen Fassung ist die bisherige Formulierung „aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen“ durch das Erfordernis eines „öffentlichen Interesses“ ersetzt worden. In § 6 Abs. 1 Satz 2 LÖG NRW sind in nicht abschließender Weise beispielhaft Sachgründe benannt, die als öffentliches Interesse eine ausnahmsweise Sonn- oder Feiertagsöffnung von Verkaufsstellen rechtfertigen können.

Demnach ist ein öffentliches Interesse insbesondere gegeben, wenn die Öffnung

1. im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt,
2. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebotes dient,
3. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche dient,
4. der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren dient oder
5. die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen steigert.

Das Merkmal „im Zusammenhang“ mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen setzt die Notwendigkeit einer (räumlichen und zeitlichen) Beziehung zwischen den zur Öffnung vorgesehenen Verkaufsstellen und der Veranstaltung voraus. Die Verkaufsstellenöffnung muss – um im Zusammenhang zu stehen – am selben Tag wie die Veranstaltung stattfinden.

Das Vorliegen eines Zusammenhangs im Sinne des Satzes 2 Nummer 1 wird vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt (§ 6 Abs. 1 Satz 3 LÖG NRW). Voraussetzung für das Eingreifen der Vermutungsregelung ist in zeitlicher Hinsicht, dass Veranstaltung und Ladenöffnung zeitlich überlappend stattfinden. Bei Werbemaßnahmen des Veranstalters müssen die jeweiligen Veranstaltungen gemäß Satz 2 Nr. 1 für die Öffnung der Verkaufsstellen im Vordergrund stehen (§ 6 Abs. 1 Satz 4 LÖG NRW).

In seiner umfassenden Entscheidung betreffend den „Martinimarkt“ in der Ortschaft Roisdorf (Beschluss vom 02.11.2018, Az. 4 B 1580/18) hat das Oberverwaltungsgericht NRW einige grundsätzliche Ausführungen zu den einzelnen Sachgründen gemacht und insbesondere auch das Erfordernis der einschränkenden Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen des § 6 Abs. 1 LÖG NRW betont, da nur so ein Mindestniveau des verfassungsrechtlich verankerten Sonn- und Feiertagsschutzes gewahrt sei.

Es hat ausgeführt, dass das Regel-Ausnahme-Verhältnis zwischen werktäglicher Geschäftigkeit und sonn- und feiertäglicher Ruhe nicht schon dann eingehalten sei, wenn einer der gesetzlich bezeichneten Sachgründe in allgemeiner Weise gegeben ist, weil dies „regelmäßig“ der Fall ist.

Vielmehr könnten nur gewichtige, im Einzelfall festzustellende und in einer Abwägung dem gebotenen Sonn- und Feiertagsschutz gegenüberzustellende, öffentliche Interessen die ausnahmsweise Ladenöffnung an einem Sonn- oder Feiertag rechtfertigen.

Kein die Ladenöffnung an Sonn- oder Feiertagen rechtfertigendes Argument sind insofern reine wirtschaftliche Umsatzinteressen bzw. reine Erwerbsinteressen betroffener Geschäftsinhaber. Es reicht danach also nicht aus, dem Bornheimer Handel einen zusätzlichen Umsatz am Sonntag verschaffen zu wollen, um eine sonntägliche Ladenöffnung zu ermöglichen. Gleiches gilt grundsätzlich hinsichtlich des alltäglichen Erwerbsinteresses („Shopping-Interesse“) potenzieller Käufer.

In diesem Zusammenhang hat das Oberverwaltungsgericht NRW für den Sachgrund des § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW (Verkaufsstellenöffnung im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen) zudem Folgendes ausgeführt:

1. Die öffentliche Wirkung der Veranstaltung muss im Vordergrund stehen, d.h. die Ladenöffnung muss sich als „Annex“ darstellen. Hier kann die vorhandene Verkaufsfläche in Relation zur Veranstaltungsgröße wichtig sein.
2. Die Ladenöffnung kann nur im Zusammenhang („aus Anlass“) mit solchen Veranstaltungen erfolgen, die selbst einen „beträchtlichen Besucherstrom“ anziehen, wo der Besucherstrom also nicht erst durch die Offenhaltung der Verkaufsstellen ausgelöst wird.
3. Letztlich muss sich die Gemeinde in einer für die gerichtliche Überprüfung nachvollziehbaren, dokumentierten Weise Klarheit über Charakter, Größe und Zuschnitt der Veranstaltung verschaffen und kann verkaufsoffene Sonntage nur im Zusammenhang mit Veranstaltungen mit beträchtlichem Besucheraufkommen in dem davon betroffenen Bereich ausweisen.

Um diesen konkret formulierten Anforderungen gerecht zu werden und dem Rat der Stadt Bornheim so die erforderliche Abwägung zu ermöglichen, wird die Veranstaltung

„Weihnachtsmarkt“ am 28.11.2021

in einem Teilbereich der Ortschaft Bornheim,

aus deren Anlass eine sonntägliche Verkaufsstellenöffnung erfolgen soll, wie folgt beschrieben und bewertet:

Die Freigabe der Verkaufsstellenöffnung anlässlich der Veranstaltung „Weihnachtsmarkt“ in dem in Anlage 1 definierten begrenzten Bereich der Ortschaft Bornheim erfolgt im Zusammenhang mit der in der Ortschaft Bornheim stattfindenden, langjährig etablierten Veranstaltung und damit maßgeblich gestützt auf § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Satz 3 LÖG NRW.

Das für diese Veranstaltung abgegrenzte Gelände, das durch eine gewerberechtliche Marktfestsetzung bestimmt wird, erstreckt sich auf einen Teilbereich des Ortsteiles Bornheim und erfasst den Bereich der Königstraße zwischen Kreisverkehr an der Burgstraße und Kreisverkehr an der Einmündung Secundastraße, den Peter-Fryns-Platz als zentralen Platz in der Ortsmitte der Ortschaft Bornheim sowie den Peter-Hausmann-Platz (vgl. Festsetzung für das Jahr 2019, in Anlage 2; für 2020 konnte auf Grund der pandemischen Lage im Zusammenhang mit dem SARS-CoV-2 Virus keine vergleichbare Veranstaltung stattfinden; für 2021 wird eine vergleichbare Festsetzung erfolgen).

Der **Bornheimer Weihnachtsmarkt** ist eine traditionelle Veranstaltung, die seit mehr als 30 Jahren (mit Ausnahme des letzten Jahres, auf Grund der pandemischen Lage im Zusammenhang mit dem SARS-CoV-2 Virus) am ersten Adventswochenende in der Ortschaft Bornheim am Sonntag in der Zeit zwischen 13:00 Uhr und 18:00 Uhr stattfindet. Bei dieser Veranstaltung handelt es sich im Unterschied zu den üblichen, rein gewerblichen Märkten, die in den größeren Städten in der Umgebung stattfinden, um einen vom bürgerschaftlichen Engagement getragenen Markt. Neben gewerblichen Marktbeschickern, die klassische weihnachtliche Dekorationsartikel und Geschenkartikel etc. anbieten, finden sich zahlreiche Stände örtlicher Vereine und Institutionen. Kindertagesstätten nutzen mit ihren Fördervereinen den Markt zur Präsentation genauso wie der lokale Hospizverein, Rotary-Club, LEBEKA (Lebensmittelausgabe der evangelischen und katholischen Kirche in Bornheim und Alfter), Malteser-Johanniter-Johanneshaus gemeinnützige GmbH und viele weitere Institutionen und Vereine (Fotos vom Weihnachtsmarkt aus vergangenen Jahren sind in Anlage 3 beigelegt). Das Bühnenprogramm wird ebenfalls von ortsansässigen Musikvereinen, der Musikschule Bornheim e.V. sowie lokalen Chören gestaltet und variiert in jedem Jahr. Hierdurch hat sich der Weihnachtsmarkt zu einem zentralen Treffpunkt in der Adventszeit entwickelt, der die Bürger der Stadt – alteingesessene und vor allem auch Neu-Bürger – in die Ortsmitte von Bornheim zieht.

Im Zusammenhang mit dem Weihnachtsmarkt besteht aus nachfolgenden Gründen ein öffentliches Interesse an einer ausnahmsweisen sonntäglichen Ladenöffnung:

Zwischen der Veranstaltung und der Ladenöffnung besteht ein unmittelbarer zeitlicher Zusammenhang, so dass die Vermutungsregelung des § 6 Abs. 1 Satz 3 LÖG NRW greift.

In räumlicher Hinsicht ergibt sich die Möglichkeit der Sonntagsöffnung lediglich für die unmittelbar an die Veranstaltungsfläche angrenzenden Verkaufsstellen. Dadurch ist ein unmittelbarer räumlicher Bezug zwischen Veranstaltungen und Ladenöffnung sichergestellt.

Die Veranstaltungsfläche ist zudem im Vergleich zu den Handelsflächen der Einzelhändler, die am verkaufsoffenen Sonntag teilnehmen, deutlich größer (vgl. hierzu die Anlage 1).

Die Größe der Veranstaltung ist vor allem in Bezug auf die räumliche Reichweite für das Stadtgebiet Bornheim als große Veranstaltung zu betrachten. Dem Weihnachtsmarkt kommt ein besonderes, stadtweites Interesse und eine über die Stadtgrenzen in die angrenzenden Städte und Gemeinden reichende Aufmerksamkeit zu. Bezogen auf die Größe der Stadt und vor allem im Verhältnis zur Größe der von der Verkaufsstellenöffnung betroffenen Fläche hat die Veranstaltung eine außerordentliche Stellung.

Die Bedeutung des Weihnachtsmarktes für die Stadt Bornheim und die Tatsache, dass eine Verkaufsstellenöffnung lediglich in dem eng umgrenzten räumlichen Bereich des Ortskernes der Ortschaft Bornheim stattfinden soll, tragen dem geforderten Ausnahmecharakter Rechnung. Unter Abwägung aller Interessen rechtfertigt der Ausnahmecharakter der Veranstaltung am 28.11.2021 somit die Verkaufsstellenöffnung und die damit verbundene Ausnahme von dem gesetzlich verankerten Schutz der Sonn- und Feiertagsruhe in dem vorgesehenen Umfang.

Insoweit liegt insgesamt ein öffentliches Interesse im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW an der Durchführung einer ausnahmsweisen Öffnung der Verkaufsstellen dem in der Verordnung bestimmten Sonntag am 28.11.2021 anlässlich des Bornheimer Weihnachtsmarktes vor.

Darüber hinaus gibt es derzeit auf der Königsstraße in Bornheim Leerstände, denen es entgegen zu wirken gilt.

Durch die beabsichtigte Ladenöffnung anlässlich der vor Ort stattfindenden Veranstaltung wird zugleich auch die Sichtbarkeit des zentralen Versorgungsbereiches erhöht und dessen Stärkung verfolgt sowie das Ortsteilzentrum von Bornheim belebt. Veranstaltungen mit einem so großen Besucheraufkommen wie dies beim Weihnachtsmarkt in Bornheim der Fall ist, führen zu einer Aufmerksamkeit bei den Besuchern, die durch die damit in Verbindung stehende Ladenöffnung auch auf die dort vorhandenen Einzelhandelsgeschäfte gelenkt wird.

Die Veranstaltung erhält vor allem durch das begleitende bürgerschaftliche Engagement ein regionales Alleinstellungsmerkmal und hebt sich dadurch von anderen Veranstaltungen ab. Insoweit liegt nach Prüfung der Voraussetzungen neben dem maßgeblichen Sachgrund nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW auch ein öffentliches Interesse an der Sonntagsöffnung im Sinne der Sachgründe aus den Nrn. 2 bis 5 vor.

§ 6 Abs. 4 Satz 7 LÖG NRW regelt, dass vor Erlass einer Rechtsverordnung zur Freigabe der Tage nach § 6 Abs. 1 LÖG NRW die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und Kirchen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer sowie die Handwerkskammer anzuhören sind.

Diese Anhörung ist mit Schreiben vom 24.09.2021 erfolgt. Über die eingegangenen Stellungnahmen sowie deren Auswertung wird im Wege der Ergänzungsvorlage berichtet.

Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Anlagen zum Sachverhalt

Anlage 1: räumlicher Geltungsbereich

Anlage 2: Marktfestsetzung 2019

Anlage 3: Bildmaterial vorausgegangener Veranstaltungen

N 5625147 m

Titel	Stadt Bornheim Geoinformationssystem
Inhalt	
Institution	© Geobasis NRW / Rhein-Sieg-Kreis / Stadt Bornheim
Bearbeiter	Datum 21.01.2019 Maßstab 1 : 2.500



E 358576 m

N 5625582 m

4

E 357948 m



Besuchszeiten
Montag – Freitag 08.30 - 12.30 Uhr
Donnerstag 15.00 - 18.00 Uhr



Stadt Bornheim · Postfach 1140 · 53308 Bornheim

Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Internet: www.stadt-bornheim.de

3 – BÜRGER- UND ORDNUNGSAMT

Herr Wagner
Zimmer: 555
Telefon: 0 22 22 / 945 - 161
Telefax: 0 22 22 / 945- 126
E-Mail: denis.wagner@stadt-bornheim.de

Gewerbeverein Bornheim e.V.
z.H. Herrn Jörg Gütelhöfer
Königstr. 66
53332 Bornheim

Ihr Zeichen / Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen / Mein Schreiben vom

Datum

3.3/32 36 01 – Wag

27.11.2019

Festsetzung gemäß § 69 Gewerbeordnung (GewO)

Sehr geehrter Herr Gütelhöfer,

auf Ihren Antrag vom 23.10.2019 setze ich hiermit gemäß § 69 GewO die nachstehend näher beschriebene Veranstaltung wie folgt fest:

Jahrmarkt (§ 68 Abs. 2 GewO)

Art der Veranstaltung:
Weihnachtsmarkt
Veranstalter:
Gewerbeverein Bornheim e.V.
Gegenstand:
Der Kreis der anzubietenden Waren und Leistungen ergibt sich aus § 68 Abs. 2 GewO (gilt für Jahrmärkte und Volksfeste)
Veranstaltungsort/-gelände:
53332 Bornheim, Königstraße im Bereich zwischen dem Kreisverkehrsplatz an der Secundastraße und dem Kreisverkehrsplatz an der Burgstraße, Peter-Fryns-Platz, Peter-Hausmann-Platz Die Veranstaltung hat ausschließlich an diesen Veranstaltungsorten stattzufinden.
Zeit:
Die Veranstaltung ist vom 30.11.19 - 01.11.19 durchzuführen. Soweit die Veranstaltung auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, ist sie trotzdem durchzuführen.
Öffnungszeiten:
Am 30.11.19 und 01.12.19 von 11:00 Uhr bis 20:00 Uhr. Verkaufsoffener Sonntag von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Bankverbindungen der Stadt Bornheim

Gläubiger-Identifikationsnummer DE17ZZ00000084732

Kreissparkasse Köln

Kto: 046 200 036

BLZ: 370 502 99

IBAN: DE12 3705 0299 0046 2000 36

BIC: COKSDE33

Volksbank Bonn Rhein-Sieg

Kto: 10 020 050

BLZ: 380 601 86

IBAN: DE09 3806 0186 0010 0200 50

BIC: GENODED1BRS

Postbank Köln

Kto: 24 533 500

BLZ: 370 100 50

IBAN: DE73 3701 0050 0024 5335 00

BIC: PBNKDEFF

Auflagen:

siehe beigegefügte Anlage

Gebührenfestsetzung:

Gemäß § 1 Nr. 1 des Gebührengesetzes¹ i.V.m. § 1 Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO)² und der Tarifstelle 12.13.1 Buchstabe a) des Gebührentarifs zur AVerwGebO halte ich für diese spezielle Entscheidung über die Festsetzung nach Gegenstand, Zeit, Öffnungszeit und Platz für jeden Fall der Durchführung von Jahrmärkten eine Verwaltungsgebühr von **100,00 €** für ausreichend und angemessen und setze sie somit fest.

Ich bitte Sie, diesen Betrag bis **12.12.2019** unter Angabe des Kassenzzeichens **5110 0000 1883** bei der Stadtkasse Bornheim einzuzahlen oder auf eines der u.a. Konten zu überweisen.

Ihre Rechte:

Gegen diesen Bescheid können Sie vor dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Klage erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I Seite 3803).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll beigegefügt werden.

Wird die Frist durch einen von Ihnen Bevollmächtigten versäumt, so wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Wichtige Hinweise:

- Auf die Vorschriften des Titels IV der GewO wird besonders hingewiesen.
- Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, z.B. des Gaststättengesetzes werden durch die Festsetzung nicht ersetzt.
- Die Erlaubnis zur Nutzung von öffentlichen Flächen wird in einem gesonderten Bescheid erteilt.
- Das Teilnahmerecht ist entsprechend den Grundsätzen der GewO auszugestalten.
- Durch die Festsetzung kann kein Recht auf Erteilung weiterer derartiger Festsetzungen hergeleitet werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Gez.

(Wagner)

¹ Gebührengesetze für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV.NRW. S 524), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Mai 2009 (GV.NRW. S. 296)

² Die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 3. Juli 2001 (GV.NRW.S. 262) zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. April 2009 (GV.NRW. S. 266)

Anlage zum Festsetzungsbescheid vom 27.11.2019 an Gewerbeverein Bornheim

Zum Schutz der Veranstaltungsteilnehmer vor Gefahren für Leib oder Gesundheit oder zur Abwehr von erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung werden im öffentlichen Interesse auf Grund des § 69a Abs. 2 GewO die sich aus dieser Anlage ergebenden **Auflagen** erteilt.

1. Plakatwerbung:

Der Antragsteller verpflichtet sich, für Werbung auf städtischen Flächen eine Lizenz bei der

Deutsche Plakat-Werbung (DPW)
August-Horch-Str. 10a
56070 Koblenz
Tel. 0261/80 92 610

einzuholen.

Der Antragsteller verpflichtet sich ferner, Werbung innerhalb von zwei Tagen nach dem Ende der Veranstaltung zu entfernen.

Nicht genehmigte Werbung auf städtischen Flächen kann von der Deutschen Plakat-Werbung bzw. ihren Beauftragten auf Kosten des Werbers entfernt werden.

An allen öffentlichen Einrichtungen wie z.B. Verkehrszeichen, Straßenlaternen, Ampelanlagen etc. ist das Anbringen von Plakaten grundsätzlich verboten.

2. Absperrungen zur Sicherung des Straßenverkehrs

Der Veranstalter hat während der Veranstaltung durch ausreichendes Personal, Absperrungen und Hinweisschildern sicherzustellen, dass es nicht zu Störungen/Verstößen hinsichtlich des fließenden/ruhenden Straßenverkehrs kommt.

Die Vorschriften des Straßenverkehrsrechts sind zu beachten.

3. Besucherparkplätze

Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass ausreichend Parkmöglichkeiten für die Besucher der Veranstaltung zur Verfügung stehen, sowie dass die Besucher durch Absperrungen und entsprechendes Personal bzw. Beschilderung auf die Parkmöglichkeiten hingewiesen und geleitet werden.

4. Arbeitnehmerschutz

Den Arbeitnehmern sind Toilettenanlagen in ausreichender Zahl kostenlos zur Verfügung zu stellen. Für die Arbeitnehmer ist ein Raum zum Einnehmen der Mahlzeiten kostenlos zur Verfügung zu stellen. Erforderlichenfalls ist der Raum zu beheizen; die Mindesttemperatur muss 21 °C betragen.

Arbeitnehmer, die an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden, sind in einer Liste aufzuführen. Die Liste muss bei den jeweiligen Verkaufsständen vorliegen und bei einer Prüfung des Amtes für Arbeitsschutz einsehbar sein.

5. Jugendschutz

5.1 von Kindern und Jugendlichen

Jugendliche dürfen an Sonntagen nicht beschäftigt werden.

Die Beschäftigung von Kindern ist verboten. Dies gilt nicht für den Fall, dass sie gelegentlich einen eigenen Stand betreiben oder bei kurzer Abwesenheit der Eltern diese vertreten und Sachen verkaufen. Jugendliche, die der Vollzeitschulpflicht unterliegen, gelten als Kinder im Sinne des Jugendarbeitsschutzgesetzes.

5.2 Verbot des Anbietens von jugendgefährdenden Waren

Schriften, z.B. Ton und Bildträger, Abbildungen und andere Darstellungen, die geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich zu gefährden, dürfen Personen unter 18 Jahren nicht angeboten, überlassen oder sonst in irgendeiner Weise zugänglich gemacht werden.

Anstößige, insbesondere pornographische Artikel sowie Gegenstände mit nationalsozialistischen Symbolen, Hieb-, Stich-, Wurf- und Schusswaffen oder als „Dekowaffen“ gekennzeichnete Gegenstände, mit Ausnahme von Äxten, Beilen, Küchen- und Taschenmessern, dürfen weder angeboten noch sonst in irgendeiner Weise Personen zugänglich gemacht werden.

Promotionsgegenstände sind nicht erlaubt.

6. Voraussetzungen Marktstände

Die Standlänge darf umlaufend nicht mehr als max. 10 Meter betragen.

Die baurechtlichen Vorschriften, insbesondere über den Bau und Betrieb von fliegenden Bauten, sind zu beachten. Anlagen jeder Art sind so herzurichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den Regeln der Technik entsprechen.

Die Verwendung von Einweggeschirr und –besteck bei Veranstaltungen auf öffentlichen Straßen und Plätzen ist untersagt.

Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass die Anbieter gemäß §70 b GewO an den Ständen ein Schild mit ihrem Familiennamen und mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen anbringen.

Die einschlägigen Vorschriften der GewO, des Lebensmittelrechts, des Gesundheits- und Hygienewesens, des Immissionsschutzes, des Abfallsrechts und des Umweltschutzes sind zu beachten.

7. Lärmschutz

Auf- und Abbauarbeiten sind während der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr unzulässig.

Tonwiedergabegeräte dürfen nicht genutzt werden.

Es ist darauf zu achten, dass Personen durch Luftverunreinigungen, vermeidbare Geräusche und ähnliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 des Bundesimmissionsschutzgesetzes nicht belästigt werden.

8. Einhaltung der Preisangabenverordnung

An den Ständen sind die angebotenen Waren im Sinne der Preisangabenverordnung auszuzeichnen.

9. Toilettenanlagen für Besucher

Eine nach Geschlechtern getrennte, den hygienischen Verhältnissen und der zu erwartenden Besucherzahl entsprechende Toilettenanlage ist bereitzuhalten.

Der Nachweis ist ggf. durch Vorlage entsprechender Mietverträge mit Verleihfirmen oder durch schriftliche Einverständniserklärung anderer Toilettenbesitzer (z.B. Gastwirte) zu erbringen.

Es muss sichergestellt sein, dass die Toiletten während der gesamten Dauer der Veranstaltung für jedermann zugänglich sind. Toilettenanlagen sind allerdings mindestens in folgender Anzahl zur Verfügung zu stellen:

- 3 Spültoiletten für Frauen
- 1 Spültoilette für Männer
- 2 Urinalbecken oder 2 lfd. m Urinalrinne

mit Seifenspendern und Einmalhandtüchern oder elektrischer Handtrockner.

10. Haftung des Veranstalters

Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die durch den Auf- oder Abbau oder durch den Betrieb des Marktes entstehen.





Haupt- und Finanzausschuss	28.10.2021
Rat	02.11.2021

öffentlich

Vorlage Nr.	544/2021-7
Stand	05.10.2021

Betreff Benennung Haupterschließungsstraße Ro23 und Aufhebung des Beschlusses vom Haupt- und Finanzausschuss, Vorl.-Nr. 066/2021-7 - Benennung der Planstraßen in den Baugebieten Ro22 und Me16 - hinsichtlich Ziffer 2 vom 25.02.2021 gem. § 54 Abs. 3 GO NRW

Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat wie folgt zu beschließen: siehe Beschlussentwurf Rat.

Beschlussentwurf Rat

Der Rat beschließt,

1. den Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses zur Vorlage-Nr. 066/2021-7, Ziffer 2, TOP 5 der Sitzung am 25.02.2021 aufzuheben.

Der Beschluss in Ziffer 2 lautete:

„Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt,

2. die Haupterschließungsstraße zum Baugebiet Ro 23 „Helmut-Kohl-Straße“ zu benennen.
2. die im Baugebiet Ro 23 herzustellende Haupterschließungsstraße „Rhabarberweg“ zu benennen.

Sachverhalt

In seiner Sitzung am 25.02.2021 hat der Haupt- und Finanzausschuss unter TOP 5, Ziffer 2 beschlossen, im Baugebiet Ro 23 die Haupterschließungsstraße „Helmut-Kohl-Straße“ zu benennen. Dieser Beschluss soll vor folgendem Hintergrund aufgehoben werden:

Im Plangebiet Ro 23 sind insgesamt 3 Straßennamen vergeben worden. Die Haupterschließungsstraße wurde mit vorgenanntem Beschluss „Helmut-Kohl-Straße“ benannt. Die anderen beiden Straßen im Baugebiet Ro 23 haben mit Beschluss des Rates vom 22.06.2021 die Namen „Spargelweg“ und „Sellerieweg“ erhalten.

Der Beschluss des Rates vom 22.06.2021 wurde im Amtsblatt vom 16.07.2021 bekannt gemacht. Der Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 25.02.21 wurde noch nicht bekannt gemacht.

Nachdem alle drei Straßennamen vorlagen, wurde deutlich, dass hier an einer Stelle die Systematik der Benennung der Straßen nach Gemüsearten durchbrochen wird. Auf Grund dessen wurde im interfraktionellen Gespräch am 30.08.2021 über den Sachverhalt beraten

und vereinbart die Umbenennung der „Helmut-Kohl-Straße“ mit Bezug zu den beiden bestehenden Straßennamen dem Haupt- und Finanzausschuss zur Beratung vorzulegen. Mit dem zuständigen Ortsvorsteher konnte der Name „Rhabarberweg“ abgestimmt werden. Es wurde überlegt ein Gemüse aus der Region zu wählen, welches noch keinen Straßennamen im Stadtgebiet Bornheim erhalten hat.

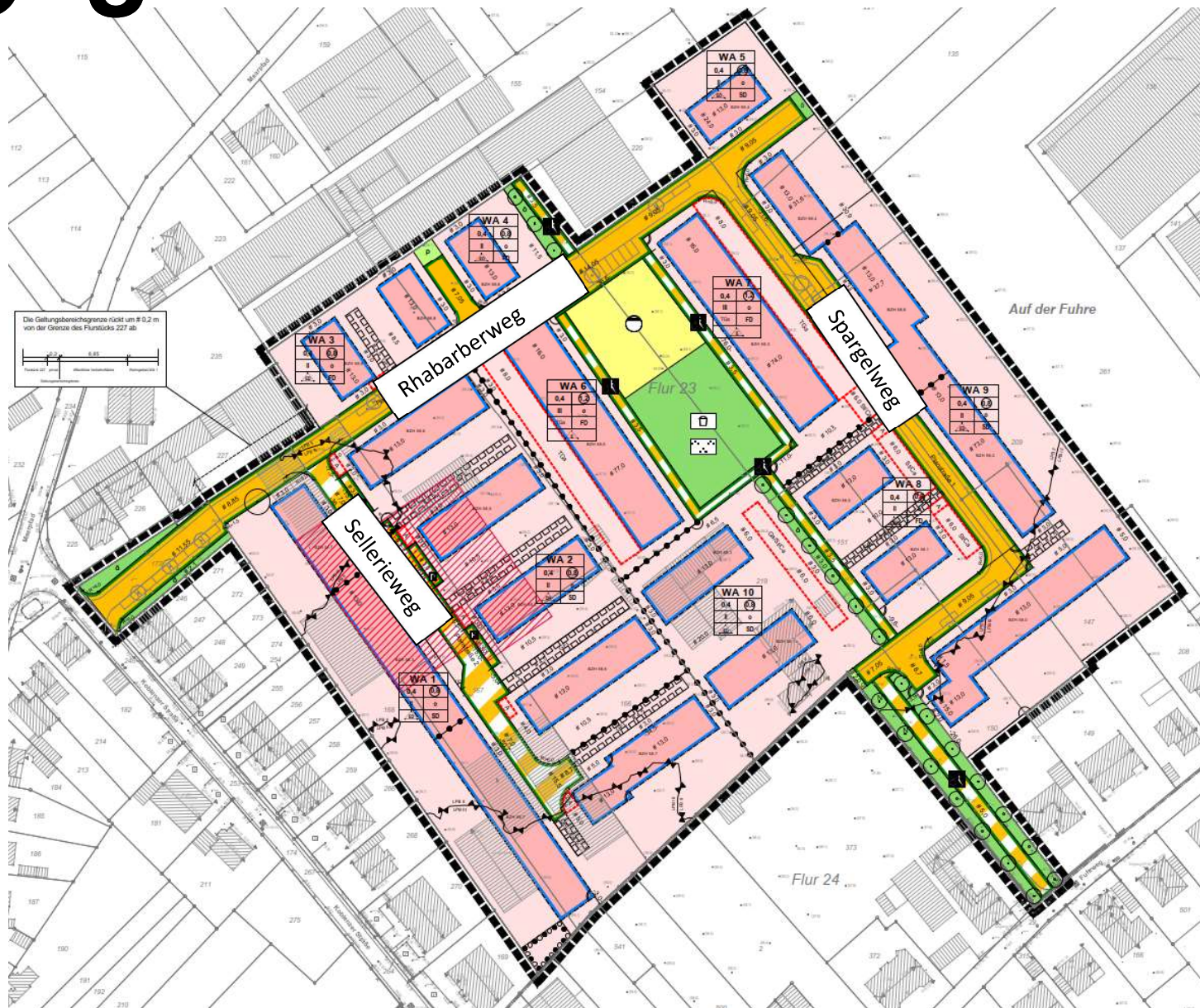
Bei der Entscheidung zum in Ziffer 2 getroffenen Beschluss waren die anderen beiden Straßennamen noch nicht bekannt.

Der Name des Herrn Helmut Kohl soll bei der Straßenbenennung in einem der nächsten Planungsgebiete, z.B. Me 18, Anwendung finden.

Anlagen zum Sachverhalt

Übersicht Ro 23

Ö 5



Ro 23